



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration  
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten  
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Staatssekretariat für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Freiburg, 24. Januar 2023

Kontaktpersonen: Nina Gilgen, Co-Präsidentin KID  
Telefon: 043 – 259 25 29 / Mail: nina.gilgen@ji.zh.ch

Giuseppina Greco, Co-Präsidentin KID  
Telefon: 026 – 305 14 69, Mail: giuseppina.greco@fr.ch

Regina Bühlmann, Geschäftsstelle KID  
Telefon: 031 – 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

**Vernehmlassung zur Pa. Iv. 21.504: Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren**

**Stellungnahme KID-Vorstand**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats

Das in der Schweiz im April 2018 in Kraft getretene «Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» des Europarats (Istanbul-Konvention) bildet einen verbindlichen Rechtsrahmen für Massnahmen gegen häusliche Gewalt. In seinem ersten Evaluationsbericht forderte das Expertinnen- und Expertengremium zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO) die Schweiz u. a. dringend auf, aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten vorzunehmen und eheunabhängige Aufenthaltsmöglichkeiten für die Opfer zu schaffen. Der Bundesrat wies in seinem Kommentar zum GREVIO-Bericht bezüglich Artikel 59 des Übereinkommens im November 2022 auf die Parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» hin und bestätigte dadurch die Relevanz der geplanten Gesetzesänderung.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) schlägt dazu vor, die Härtefallregelung im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 50 AIG) zu erweitern und zu konkretisieren, um den ausländerrechtlichen Schutz bei häuslicher Gewalt zu verbessern. Insbesondere soll neu ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels bei einer Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft bestehen,

und zwar auch für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B), einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L) und für vorläufig aufgenommene Personen (F). Zudem soll die Härtefallregelung kohärent zum Opferhilfegesetz (OHG) ausgestaltet werden, um die Rechtssicherheit der von häuslicher Gewalt betroffenen ausländischen Ehe- beziehungsweise neu auch Konkubinatspartnerinnen und -partner und Personen in eingetragener Partnerschaft und ihrer Kinder in der Schweiz zu stärken.

Bei den nachfolgenden Bemerkungen kommentieren wir einzelne Bestimmungen des Artikels 50 AIG des Vorentwurfs aus der Perspektive der Integration.

Wir begrüßen die Erweiterung der Härtefallregelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die häusliche Gewalt erleiden (unabhängig ob es sich um eine Aufenthaltsbewilligung B, C, L oder um eine vorläufige Aufnahme handelt) gemäss Artikel 50 Absatz 1 AIG. Dieser Rechtsanspruch ermöglicht es Migrantinnen und Migranten und Personen mit Fluchthintergrund, die im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz leben, ihren Integrationsprozess nach der Trennung fortzusetzen bzw. zu intensivieren. Aufenthaltssicherheit ist die Basis für einen guten Integrationsverlauf.

Wir befürworten auch, dass die durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle ausgestellte Bestätigung als Hinweis auf das Vorliegen häuslicher Gewalt berücksichtigt werden soll (Art. 58 Abs. 2, lit. a, Ziff. 2 AIG). Wenn es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt geht, bedarf es der Expertise von Fachpersonen, diese Gewaltform zu erkennen und adäquat einzuschätzen vermögen.

Aus Integrationsicht ist die Latenzzeit zur Überprüfung der Integrationskriterien (Art. 58 Abs. 2bis AIG) während drei Jahren nach der Trennung sehr wichtig. Es ist nicht realistisch, dass sich Gewaltbetroffene, die von den Tatpersonen oft bewusst isoliert und jahrelang vom Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden, sich z. B. innerhalb eines Jahres von den Gewaltfolgen erholen können. Sie sind aufgrund des Erlebten besonders verletzlich. Die sprachliche, berufliche und soziale Integration wird entsprechend länger dauern. Die Anpassung von Artikel 58 Absatz 2bis AIG soll dieser Tatsache Rechnung tragen. In diesem Sinne wäre es zu begrüßen, wenn die Frist im Sinne einer Minimalbestimmung im Einzelfall auch verlängert werden könnte. Die heute geltende Ausnahmeregelung gemäss Artikel 58a Absatz 2 AIG ist in diesem Zusammenhang nicht hinreichend, weil es im Ermessen der Migrationsbehörde liegt, wie lange eine Frist angesetzt wird, und dieser Ermessensspielraum zu einer uneinheitlichen Handhabung führt.

Die Information bezüglich der Integrationsanforderungen und der Hinweis auf entsprechenden Fach- und Beratungsstellen (Sprachkursberatung, Bildungs- und Arbeitsintegrationsmassnahmen) bleiben nach Erteilung der Härtefallbewilligung wichtige Aufgaben. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen zu etablieren, welche den Integrationsprozess zu begleiten hilft.

Ausserdem sollte darauf geachtet werden, dass bei den Massnahmen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Istanbul-Konvention (NAP IK) 2022–2026 und der Roadmap «Häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen den spezifischen Anliegen und Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten (z. B. bei der Information und der Zugänglichkeit zu Angeboten für von Gewalt betroffenen Personen) Rechnung getragen wird.

**Grundsätzlich erachtet die KID die Erweiterung und Konkretisierung von Artikel 50 AIG als zielführende Massnahme, um von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten besser zu schützen und die Anforderungen von Artikel 59 der Istanbul-Konvention zu erfüllen. Sie unterstützt deshalb den Vorschlag der SPK-N ausdrücklich.**

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Integrationsdelegierten**

Nina Gilgen  
Co-Präsidentin

Giuseppina Greco  
Co-Präsidentin